



Diex, am 16.12.2021

Zahl: 003-3/D/9104/2021
Betr.: Abfallgebührenverordnung

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde DIEX vom 16. Dezember 2021, Zahl: 003-3/D/9104/2021, mit der Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung ausgeschrieben werden (**Abfallgebührenverordnung**).

Gemäß §§ 16, 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 140/2021, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 80/2020, sowie §§ 55 ff. der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 2004 – K-AWO, LGBl. Nr. 17/2004, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2020, in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 22. Juni 1995, Zahl: 135/1995-813, in der Fassung der Verordnung des Gemeinderates vom 27. Oktober 1995, Zahl: 356/1995-813 (Abfuhrordnung), wird verordnet:

§ 1 Abfallgebühren

- (1) Als Vergütung für den durch die Entsorgung und Umweltberatung entstehenden Aufwand werden Abfallgebühren ausgeschrieben.
- (2) Die Abfallgebühren werden geteilt ausgeschrieben. Als Bereitstellungsgebühr für die Bereitstellung der Einrichtungen zur Entsorgung der Abfälle und der Umweltberatung und für die Möglichkeit ihrer Benützung bzw. Inanspruchnahme einerseits und als Entsorgungsgebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen andererseits.
- (3) Werden als Müllbehälter Müllsäcke vorgesehen, so gilt als Müllbehälter die jährlich erforderliche Zahl an Müllsäcken.

§ 2 Bereitstellungsgebühr

Die Höhe der jährlichen Bereitstellungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der aufgestellten Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10%:

a) im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	€	2,50
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,40
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	8,00
je	1100 l Großraumbehälter und Entleerung	€	33,00

b) im Sonderbereich:

je	60 l Müllsack	€	2,50
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,40
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	8,00

**§ 3
Entsorgungsgebühr**

Die Höhe der Entsorgungsgebühr ergibt sich im Abholbereich aus der Vervielfachung der durchgeführten Entleerungen je Müllbehälter mit dem Gebührensatz. Der Gebührensatz beträgt je Entleerung inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10% für:

a) im Abholbereich:

je	60 l Müllsack	€	2,70
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,80
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	8,20
je	1100 l Großraumbehälter und Entleerung	€	34,00

b) im Sonderbereich:

je	60 l Müllsack	€	2,60
je	120 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	4,50
je	240 l Kunststoffmüllbehälter und Entleerung	€	7,90

**§ 4
Abgabenschuldner**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für welche Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen bereitgestellt werden. Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren. Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand.
- (2) Die Gebührenschuld geht im Falle eines Eigentumsüberganges eines Grundstückes auf den neuen Eigentümer über. Der neue Eigentümer eines Grundstückes haftet mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand für die Abfallgebühren, die für die Zeit von einem Jahr vor dem Wechsel im Eigentum zur entrichten waren.

**§ 5
Fälligkeit**

- (1) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr für den Abholbereich sind jährlich mit Bescheid vorzuschreiben.
- (2) Die Bereitstellungs- und Entsorgungsgebühr im Sonderbereich sind mit einer Ausgabe der Müllsäcke an den Abgabepflichtigen einzuheben.

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2022 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom 20. Dezember 2011, Zahl: 1274/2011-813 in der Fassung der Verordnung vom 28. Juni 2006, Zahl: 825/2006-813 außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Napetschnig
Anton Napetschnig